

Der Landrat des Landkreises Rostock  
Straßenaufsichtsbehörde

Güstrow, den 07.06.2021

**Teileinziehung des öffentlichen Weges Roggow Achter Öwer zum Salzhaff**  
Gemarkung Roggow-Russow, Flur 5, Flurstück 127/6

Der Landkreis Rostock verfügt gemäß § 9 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Str.WG – MV) die Teileinziehung des öffentlichen Weges Roggow Achter Öwer zum Salzhaff in 18230 Stadt Ostseebad Rerik, OT Roggow.

Die Teileinziehung betrifft den öffentlichen Weg in der Gemarkung Roggow-Russow, Flur 5, Flurstück 127/6 in einer Länge von 580 m.

Die Teileinziehung umfasst das Verbot Fahrzeuge aller Art, außer der land- und forstwirtschaftliche Verkehr, Radfahrer und Fußgänger sind von dem Verbot ausgenommen.

Die Teileinziehung wird mit öffentlicher Bekanntmachung wirksam.

**Begründung**

Gemäß § 9 Abs. 2 des StrWG M-V hat die Straßenaufsichtsbehörde eine öffentliche Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung).

Entsprechend dem Antrag der Stadt Ostseebad Rerik wird der o.g. öffentliche Weg auf bestimmte Benutzerkreise (hier: Fuß- und Radverkehr sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr) beschränkt und somit teileingezogen.

Gründe des öffentlichen Wohles sind in der Steigerung der Naherholungsqualität für den zugelassenen Benutzerkreis dieses Weges zu sehen.

Das vollständige Verfahren kann zu den allgemeinen Dienstzeiten im

Kreishaus des Landkreises Rostock  
Kommunalaufsichts- und Rechtsamt  
Raum 3.143  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow

eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Im Auftrag

Reinschütz  
Amtsleiter

